

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1693

KR.Nr. M 218/2004 FD

**Motion Peter Meier (FdP/JL, Schönenwerd): Offenlegung Interessenbindungen der Regierungsräte und Regierungsrätinnen des Kantons Solothurn / Honorare in Staatskasse (03.11.2004)**  
**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit

- a) die Tätigkeiten der Mitglieder der Regierung in Führungs- und Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen etc. geregelt werden;
- b) die entsprechenden Honorare, Entschädigungen, Tantiemen etc. in die Staatskasse fallen.

### **2. Begründung**

2.1 Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Regierungsrat R.Z. in einer Stiftung des Privatrechts stellen sich unseres Erachtens einige Fragen, die nicht unter dem Titel «Sommerposse der Medien» abgetan werden können.

2.2 Gemäss Art 68 der Kantonsverfassung i.V. mit § 25 und § 26 des Kantonsratsgesetzes haben die Mitglieder des Kantonsrates ihre gesamten Interessenverbindungen offen zu legen. Für den Regierungsrat gibt es keine derartige Bestimmung, in der Annahme, dass ein vollamtlicher Regierungsrat sämtliche Ämter, die er vor seiner Wahl inne hat, aufgibt. Einzig im Staatspersonalgesetz (§ 42) ist die Bestimmung enthalten, dass Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter vor deren Annahme bewilligt werden müssen und dass sie unter gewissen Umständen untersagt werden können. Diese Bestimmung gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal (§ 2 Staatspersonalgesetz). Für die Mitglieder des Regierungsrates kann die Bestimmung gemäss § 2 Abs. 4 allerdings sinngemäss angewendet werden. Wer einem Regierungsrat die Bewilligung erteilen soll, ist offen (der Gesamregierungsrat oder der Kantonsrat?).

2.3 Es gibt nun einerseits Funktionen, die die Regierungsräte von Amtes wegen wahrnehmen, und zwar in Organen von Aktiengesellschaften, Personengesellschaften etc. Als Beispiel sei die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der atel AG erwähnt. Andererseits ist bekannt, dass Regierungsräte auch Funktionen, die sie früher übernommen haben, beibehalten (z.B. Regierungsrat W.St. – Präsidium Alters- und Pflegeheim Ruttigen).

R.Z. war offensichtlich auch im Stiftungsrat einer privatrechtlichen Stiftung; es ist anzunehmen, dass auch die übrigen Mitglieder des Regierungsrates ähnliche Funktionen innehaben.

Soweit diese Mandate im Interesse des Kantons Solothurn ausgeübt werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Sie sind aber aus Gründen der Transparenz und gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

Soweit es sich um Funktionen in Organen handelt, die nichts mit dem Amt des Regierungsrates zu tun haben, weil sie beispielsweise auf Wunsch der entsprechenden Institution beibehalten werden, besteht ein erhöhtes Interesse, dass die Öffentlichkeit weiss, wer welche Funktionen inne hat. Dies vor allem deshalb, weil bei Entscheidungen über Institutionen, in denen Regierungsräte in leitender Stellung in Aufsichtsgremien tätig sind, schon der geringste Verdacht, solche Institutionen zu bevorzugen, vermieden werden muss.

- 2.4 Da es sich bei der Tätigkeit des Regierungsrates um ein gut bezahltes Vollamt handelt, haben die entsprechenden Entschädigungen mit Ausnahme von geringfügigen Sitzungsgeldern und Spesenbeiträgen in die Staatskasse zu fallen. Die Höhe der Entschädigungen ist im Sinne der Transparenz bekanntzumachen. Wir gehen davon aus, dass das erste bereits heute der Fall ist, aber wir denken, dass dies auch in einem Gesetzesartikel festgehalten werden muss.

Da es bis heute an gesetzlichen Regelungen in bezug auf den Regierungsrat fehlt, möchte wir durch diese Motion die Schaffung solcher Regeln anregen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Offenlegen der Interessenbindung

Wir befürworten die Offenlegung der Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen, wie dies in Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 25 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) für die Mitglieder des Kantonsrates vorgesehen ist. § 25 des Kantonsratsgesetzes kann jedoch nicht unverändert übernommen werden, weil das Amt des Regierungsrates im Gegensatz zum Mandat als Kantonsrat vollamtlich ausgeübt wird. Nachdem aber mit der Teilrevision des Staatspersonalgesetzes vom 8. November 2000 im Zusammenhang mit der weitgehenden Aufhebung des Beamtenstatus das Verbot, einen besonderen Beruf oder ein besonderes Gewerbe auszuüben, auch für Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich, mindestens allfällige Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen und bedeutenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts offen zu legen. Unter die Offenlegungspflicht sollten auch dauernde Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände sowie die Mitwirkung in ständigen Kommissionen und andern Organen des Bundes fallen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dem Amt des Regierungsrates stehen.

#### 3.2 Honorare etc. in die Staatskasse

Honorare, Entschädigungen, Tantiemen etc. dürfen nur dann vom Kanton vereinnahmt werden, wenn die Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird. Abzuliefern sind demnach Honorare, Entschädigungen und Tantiemen für derartige Tätigkeiten (z.B. der Atel AG oder der Rheinsalinen AG), was bereits heute der Fall ist.

Nach Art. 62 Absatz 2 GAV haben die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Unternehmungen die für diese Tätigkeiten ausgerichteten Entschädigungen an die Staatskasse abzuliefern. Diese Vorschrift gilt auch für die Mitglieder des Regierungsrates, da der GAV für diese gestützt auf § 2 Absatz 4 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) sinngemäss anzuwenden ist (Art. 5 Abs. 2 GAV). Demnach wäre die vom Motionär geforderte gesetzliche Norm bereits vorhanden. In Anbetracht der Bedeutung des Problembereichs soll diese Materie aber zusammen mit der Offenlegungspflicht nach Ziffer 1 gesetzlich geregelt werden.

Wenn ein Mitglied des Regierungsrates jedoch eine Tätigkeit ausübt, welche zum Privatbereich gehört (Mandat als Verwaltungsrat einer AG oder einer Genossenschaft, Mitgliedschaft des Stiftungsrates einer Stiftung oder in einem Vereinsvorstand), so dürfen die dafür ausgerichteten Entschädigungen nicht vom Kanton beansprucht werden. Eine solche Vorschrift würde wohl gegen die Handels- und Gewerbefreiheit und gegen die Eigentumsgarantie verstossen. Der Kanton als Arbeitgeber darf im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nur prüfen, ob sich die fragliche Nebenbeschäftigung mit den in § 42 Abs. 2 des Staatspersonalgesetzes erwähnten Voraussetzungen verträgt. Wird sie bewilligt, hat das betreffende Mitglied des Regierungsrates Anspruch auf die für die Nebenbeschäftigung ausgerichtete Entschädigung.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Finanzdepartement (2)  
Personalamt  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat